

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER ZUWENDUNG UND WEITERLEITUNGSVERTRAG

Sprachpatenschaften/Sprachkurse

Muster 1

zur Förderrichtlinie zum Programm „Sprache schafft Chancen“ 2025

So geht's:

1. Antrag wahrheitsgemäß ausfüllen und unterschrieben an die lagfa bayern e. V. senden:
 - E-Mail: sprachfoerderung@lagfa-bayern.de ODER
 - Postalisch: lagfa bayern e. V., Schaezlerstraße 13 ½, 86150 Augsburg
2. Sobald der Antrag bei der lagfa bayern e. V. eingegangen ist, kann Ihre Sprachpatenschaft oder Ihr Sprachkurs beginnen. Ausgaben, die vor Antragseingang entstanden sind, können nicht gefördert werden.
3. Ihre für die Durchführung der Sprachpatenschaft/des Sprachkurses anfallenden Ausgaben können bis zu einem Höchstbetrag von 100 €, 200 € bzw. 500 € gefördert werden. Informieren Sie sich bitte vor Antragstellung, ob Ihre Ausgaben zuwendungsfähig sind (siehe Anhang I).
4. Den Verwendungsnachweis (siehe Anhang II) können Sie einmalig bei der lagfa bayern e. V. per E-Mail oder Post einreichen, sobald Sie die Mindestvoraussetzungen für die Sprachpatenschaft bzw. den Sprachkurs erfüllt haben, spätestens bis zum 31. Januar 2026.
5. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises zahlt die lagfa bayern e. V. Ihnen die Zuwendung bis zum jeweiligen Höchstbetrag von 100 €, 200 € bzw. 500 € aus. Wenn Sie mit den anfallenden Ausgaben für einen Sprachkurs nicht in Vorleistung gehen können, kann die lagfa bayern e. V. bereits nach der Bewilligung des Antrags bis zum jeweiligen Höchstbetrag auszahlen. Nehmen Sie dazu bitte ohne Zögern Kontakt mit der lagfa bayern e. V. auf.
6. Die Belege verbleiben beim Antragsteller/bei der Antragstellerin, müssen aber für eine mögliche Prüfung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Ausstellungsdatum aufbewahrt werden.

1. Antragsteller/Antragstellerin (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)

Antragsteller/Antragstellerin, lokale Initiative, Träger	
Regierungsbezirk	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. Kontoverbindung (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)

Kontoverbindung des Antragstellers/der Antragstellerin

Kontoinhaber/-inhaberin	
Bankinstitut	
IBAN	

3. Leitung Sprachpatenschaft/Sprachkurs (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)
 Bitte nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller/der Antragstellerin.

Name, Vorname	
Regierungsbezirk	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

4. Höhe der Zuwendung und Mindestvoraussetzungen (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)
 Bitte Zutreffendes ankreuzen. Achtung: Pro Sprachpatenschaft oder Sprachkurs ist ein separater Antrag erforderlich!

Ich beantrage folgende Zuwendung	<input type="checkbox"/> Sprachpatenschaft max. 100 €	<input type="checkbox"/> Sprachkurs max. 200 €	<input type="checkbox"/> Sprachkurs max. 500 €
Personenzahl	1	2-3	mind. 4
Treffen à 60 Min.	mind. 3	--	--
Unterrichtseinheiten à 45 Min. gesamt	--	mind. 50	mind. 50
Unterrichtseinheiten à 45 Min. pro Woche	--	mind. 2	mind. 2
	↓ Weiter mit Punkt 5	↓ Weiter mit Punkt 6	↓ Weiter mit Punkt 6

5. Angaben zur geplanten Sprachpatenschaft (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)
 Nur auszufüllen, wenn zutreffend.

Beginn (Datum)	
Ende (Datum)	
Anzahl der Treffen à 60 Min. gesamt	
Name Tandempartner/-partnerin	

Aktivitäten und Ziel:

6. Angaben zum geplanten Sprachkurs (für weitere Informationen siehe Anhang I, Ausfüllhinweise)

Nur auszufüllen, wenn zutreffend.

Beginn (Datum)	
Ende (Datum)	
Anzahl der Unterrichtseinheiten à 45 Min. gesamt	
Anzahl der Unterrichtseinheiten à 45 Min. pro Woche	
Anzahl der Kursteilnehmer/ -teilnehmerinnen	

Inhalt und Ziel:

7. Weiterleitungsvertrag

Zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der lagfa bayern e. V. wird Folgendes vereinbart:

1. Die Zuwendung darf nur für die im Rahmen der Sprachpatenschaft bzw. des Sprachkurses tatsächlich anfallenden Sachausgaben verwendet werden, vgl. Erläuterungen u. a. zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Anhang II.
2. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel des Freistaates Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch. Soweit Haushaltsmittel des Freistaates Bayern nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die lagfa bayern e. V. von ihrer Verpflichtung zur Weiterleitung einer Zuwendung frei.
3. Ausbezahlte, nicht benötigte Mittel sind an die lagfa bayern e. V. zurückzuzahlen.
4. Wenn die Vereinbarung von Ihnen nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt werden kann, ist dies der lagfa bayern e. V. unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund ist z. B. gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird bzw. werden kann. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag sind die empfangenen Leistungen ebenfalls zurückzuzahlen.
6. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
7. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der lagfa bayern e. V. im Verwendungsnachweis (siehe Anhang II) nachzuweisen.
8. Sollte sich im Rahmen der Antragsprüfung ergeben, dass nur die Voraussetzungen für eine niedrigere Zuwendungssumme als die beantragte erfüllt werden, erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin mit der ggf. niedrigeren Förderung ausdrücklich einverstanden und sichert zu, dass der durch eine niedrigere

staatliche Zuwendung entstehende Fehlbetrag aus eigenen Mitteln ausgeglichen werden kann und die Projektfinanzierung somit sichergestellt ist.

9. Sie sind dazu verpflichtet – auch nach Abwicklung der zwischen Ihnen und der lagfa bayern e. V. getroffenen Vereinbarung – mit der lagfa bayern e. V., dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, einem von diesem beauftragten Institut sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zum Zweck der Berichterstattung, der Dokumentation, Evaluation oder Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, zusammen zu arbeiten.
10. Die Belege für Ihre Ausgaben für die Sprachpatenschaft bzw. den Sprachkurs haben Sie für den Zeitraum von fünf Jahren nach deren Ausstellungsdatum aufzubewahren. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
11. Im Rahmen ihrer Prüfpflicht gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist die lagfa bayern e. V. dazu berechtigt, stichprobenweise Belege anzufordern.
12. Sie willigen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der DSGVO (abrufbar unter: <https://lagfa-bayern.de/projekte/sprache-schafft-chancen/>) ein und stimmen dem Erhalt projektbezogener Informationen per E-Mail zu.

Für die Richtigkeit der Angaben und den Vertragsschluss:

*Linke Seite durch **Antragsteller/Antragstellerin** auszufüllen*

*Rechte Seite durch **lagfa bayern e. V.** auszufüllen*

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Unterschrift lagfa bayern e. V.

Bestandteile des Antrags

- Antrag
- Anhang I: Ausfüllhinweise & FAQ (Häufig gestellte Fragen)
- Anhang II: Verwendungsnachweis Sprachpatenschaften/Sprachkurse

ANHANG I: AUSFÜLLHINWEISE & FAQ

I. Ausfüllhinweise Antrag

1. Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller/Antragstellerin ist die Person/die Initiative, die die Zuwendung erhalten soll, den Antrag unterschreibt und rechtlich die Verantwortung für die korrekte Abwicklung und Durchführung der Sprachpatenschaft bzw. des Sprachkurses trägt.

2. Kontoverbindung

Achtung: Eine Auszahlung ist nur an den Antragsteller/die Antragstellerin möglich. Auszahlungen an abweichende Sprachkursleitungen sind ausgeschlossen.

3. Sprachkursleitung

Sollte es zwei oder mehr Sprachkursleitungen geben, bitte nur eine Person angeben.

4. Höhe der Zuwendung und Mindestvoraussetzungen

Achtung: Pro Sprachpatenschaft oder Sprachkurs ist ein separater Antrag erforderlich. Bitte kreuzen Sie den Höchstbetrag an, dessen Mindestvoraussetzungen Sie erfüllen und beantragen. Sachausgaben werden nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben gefördert (siehe dazu auch unten unter II. und III.) und sind gedeckelt. Ausgaben, die über dem angekreuzten Höchstbetrag liegen, werden von uns nicht übernommen.

5. Angaben zur geplanten Sprachpatenschaft

- Der eingetragene Beginn der Sprachpatenschaft muss nach Antragstellung liegen (siehe dazu auch unten unter III. Nrn. 3 und 5). Sollten Sie eine bereits laufende Sprachpatenschaft haben, müssen ab Antragstellung noch mindestens 3 Treffen zu jeweils 60 Minuten stattfinden.
- Inhalt und Ziel: Bitte stellen Sie hier in wenigen Sätzen kurz die Planung für den Inhalt und das Ziel der Sprachpatenschaft dar (z. B.: Wie ist das Sprachniveau des Tandempartners/der Tandempartnerin? Welches Sprachniveau wird angestrebt? Welche Materialien werden verwendet? Welche Aktivitäten werden durchgeführt?).

6. Angaben zum geplanten Sprachkurs

- Der eingetragene Beginn des Sprachkurses muss nach Antragstellung liegen (siehe dazu auch unten unter III. Nrn. 3 und 5). Sollten Sie einen bereits laufenden Sprachkurs haben, müssen ab Antragstellung noch mindestens 50 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) stattfinden.
- Inhalt und Ziel: Bitte stellen Sie hier in wenigen Sätzen kurz die Planung für den Inhalt und das Ziel des Sprachkurses dar (z. B.: Wie ist die Gruppe aufgebaut? Aus welchen Ländern stammen die Teilnehmenden? Wie ist das sprachliche Niveau? Ist eine Alphabetisierung notwendig? Ist das Ziel eine bestimmte Niveaustufe zu erreichen (A1, B2 etc.) oder sich im Alltag zurecht zu finden oder die Kursteilnehmenden auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten? Welche Lehrmaterialien werden verwendet?).
- Allgemeiner Hinweis
Der Antrag ist nur gültig, wenn dieser von dem Antragsteller/der Antragstellerin und NICHT von der Sprachkursleitung unterschrieben ist.

II. Ausfüllhinweise Verwendungsnachweis (Anhang II)

1. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin ist die Person/die Initiative, die den Antrag gestellt und unterschrieben hat.

2. Sachbericht

Neben der Verwendung der Zuwendung ist das erzielte Ergebnis der Sprachpatenschaft bzw. des Sprachkurses (Erfolge beim Erlernen von Deutsch wie höheres Sprachniveau, bestandene Prüfungen, eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben o. Ä.) darzulegen.

3. Zahlenmäßiger Nachweis

Ausgaben, zu denen eine Zuwendung gewährt werden soll, müssen nachgewiesen werden. Nur in folgenden Fällen kann eine Berücksichtigung ohne Belege erfolgen:

- Fahrtkosten: Fahrtenbuch führen; bitte 0,40 € pro gefahrenen Kilometer abrechnen.
- Kopierkosten: Schwarz-Weiß-Kopie: 0,20 € pro Blatt | Farbkopie: 0,50 € pro Blatt

III. **FAQ (Häufig gestellte Fragen)**

1. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind die im Rahmen der Sprachpatenschaft bzw. des Sprachkurses tatsächlich anfallenden Sachausgaben, die Ihnen entstehen, z. B. Mietkosten für Räumlichkeiten, Materialkosten (z. B. Lehrwerke, Lern-Apps, Kopien, Stifte, Blöcke, Ordner, Flipcharts usw.), Fahrtkosten sowie Ausgaben für gemeinsame Aktivitäten, z. B. Bustickets für die Kursteilnehmenden für den Besuch der Agentur für Arbeit. Eine Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht zuwendungsfähig. Sie sind zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz im Sinne des bestmöglichen Preis-/Leistungsverhältnisses verpflichtet.

2. Kann ich mit der Zuwendung auch größere Anschaffungen wie Tablets oder Whiteboards machen?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Allerdings dürfen Gegenstände nur für die Sprachpatenschaft bzw. den Sprachkurs verwendet werden. Nach Abschluss einer Sprachpatenschaft/eines Sprachkurses können die Anschaffungen einfach für die nächste Sprachpatenschaft/den nächsten Sprachkurs weiterverwendet werden (dort aber nur insoweit erneut angesetzt werden, als die Anschaffung noch nicht durch die Förderung vorangegangener Sprachpatenschaften oder Sprachkurse abgedeckt ist). Sollte eine Sprachpatenschaft oder ein Sprachkurs ohne Nachfolgepatenschaft/-kurs enden, muss die Anschaffung gemeinwohlorientiert eingesetzt werden (z. B. im Verein verbleiben oder als Spende an einen anderen Deutschkurs oder Verein gehen).

3. Welcher Betrag wird gefördert?

Tatsächlich entstandene Sachausgaben, die nach Antragseingang angefallen und belegbar sind (hinsichtlich Fahrt- sowie Kopierkosten ohne Belege siehe oben unter II. Nr. 3). Ausgaben, die vor Antragseingang getätigt worden sind, können nicht gefördert werden. Zur Abwicklung dient der Verwendungsnachweis, welcher dem Antrag als Anhang II beiliegt und unter <https://lagfa-bayern.de/projekte/sprache-schafft-chancen/> abrufbar ist.

4. Wann erhalte ich die Zuwendung?

Nach Einsendung und Prüfung des Verwendungsnachweises (Anhang II) wird die Auszahlung veranlasst. Den Verwendungsnachweis können Sie bei der lagfa bayern e. V. einreichen, wenn Sie die Mindestvoraussetzungen für die Förderung der Sprachpatenschaft bzw. des Sprachkurses erfüllen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. Januar 2026 bei der lagfa bayern e. V. einzureichen.

Die Bearbeitungszeit bei der lagfa bayern e. V. beträgt ca. drei Wochen, wobei es in der Ferienzeit zu Verzögerungen kommen kann. Wir bitten allgemein von Rückfragen abzusehen. Im Einzelfall und auf Anfrage kann die lagfa bayern e. V. bereits nach der Bewilligung des Antrags bis zum jeweiligen Höchstbetrag auszahlen.

5. Welche Höchstbeträge werden ausgezahlt?

- Der Höchstbetrag von 100 € wird für eine Sprachpatenschaft ausgezahlt, die insgesamt mindestens 3 Treffen zu jeweils 60 Minuten umfasst und nur einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin hat (Nachweis durch Unterschriftenliste, siehe Nr. 7).
- Der Höchstbetrag von 200 € wird für einen Sprachkurs ausgezahlt, der regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) pro Woche erfolgt, insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten umfasst und mindestens 2 Teilnehmende hat (Nachweis durch Unterschriftenliste, siehe Nr. 7).
- Der Höchstbetrag von 500 € wird für einen Sprachkurs ausgezahlt, der regelmäßig im Umfang von mindestens 2 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) pro Woche erfolgt, insgesamt mindestens 50 Unterrichtseinheiten umfasst und mindestens 4 Teilnehmende hat (Nachweis durch Unterschriftenliste, siehe Nr. 7).

6. Kann ich für eine Sprachpatenschaft/einen Sprachkurs, die/der fortgesetzt werden soll, einen neuen Antrag stellen?

Ja, dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Eine Förderung für eine Sprachpatenschaft kann nach 6 Monaten für dieselbe Person erneut beantragt werden.
- Eine Förderung für einen Sprachkurs kann wieder beantragt werden, nachdem der vorherige Sprachkurs abgeschlossen wurde. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn die im Antrag angegebenen Unterrichtseinheiten, mindestens jedoch 50, stattgefunden haben.

7. Wie genau muss meine Unterschriftenliste aussehen?

- 100 €: Unterschriften des Teilnehmers/der Teilnehmerin von mindestens drei Treffen.
- 200 €: Unterschriften von mindestens zwei gleichen Personen in drei Unterrichtsterminen.
- 500 €: Unterschriften von mindestens vier gleichen Personen in drei Unterrichtsterminen.

8. Wenn ich mehrere Sprachpatenschaften habe oder mehrere Sprachkurse gebe und für alle eine Förderung beantragen möchte, reicht es dann aus, wenn ich nur einen Vordruck des Antrags verwende?

Nein. Wir benötigen für jede Förderung einen eigenen Antrag. Das bedeutet konkret, dass Sie für jede Sprachpatenschaft/jeden Sprachkurs eine eigene Vereinbarung ausfüllen müssen. Es ist nicht zulässig, dass ein Antragsformular für mehr als eine Förderung verwendet wird.

9. Dürfen dieselben Personen an mehreren Kursen gleichzeitig teilnehmen?

Ja, ABER: Die Unterschriften dieser Personen dürfen nur für einen Kurs gezählt werden.

Beispiel: Person A nimmt regelmäßig an zwei verschiedenen Kursen teil. Diese Unterschriften können dann nur für einen Kurs gewertet werden.

10. Was passiert, wenn ich keine 50 Unterrichtseinheiten erreiche?

- Wenn schon Ihr Antrag weniger als 50 Unterrichtseinheiten umfasst, kann dieser nicht bewilligt werden. Bitte prüfen Sie, ob Sie den Kurs für längere Zeit anbieten können, um die vorgeschriebenen 50 Unterrichtseinheiten zu erreichen.
- Wenn sich nach Bewilligung des Antrags herausstellt, dass Sie die Anzahl von 50 Unterrichtseinheiten nicht erreichen, sind Ihre Ausgaben nicht zuwendungsfähig. Bitte prüfen Sie, ob Sie den Kurs für längere Zeit anbieten können, um die vorgeschriebenen 50 Unterrichtseinheiten zu erreichen.